

**An den
Ausschuss für Gleichstellung
der Stadt Münster**

Informationen zur Trägerförderung

- a) Dynamisierung der Personalkosten**
- b) Befristungen (Sunset-Klausel)**

Der Rat der Stadt Münster hat mit den Vorlagen V/0503/2022, V/0503/2022/1 und V/0503/2022/2 in der Etat-Sitzung 2022 folgendes beschlossen:

a) Dynamisierung der Personalkosten

„Die Personalkostenanteile in den Zuschüssen werden bis auf Weiteres jährlich mit einer 2%-igen Steigerung dynamisiert.

Sollte der aktuellste vorliegende Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst eine um mindestens 1 Prozentpunkt höhere oder niedrigere Steigerung aufweisen, wird die Verwaltung ermächtigt, diese höhere oder niedrigere Dynamisierungsrate in den jeweils nächsten Haushaltsplanentwurf aufzunehmen. Bei der Ermittlung der Personalkostenanteile ist zukünftig grundsätzlich auf die jeweils einschlägigen Tabellenentgelte nach TVöD (Jahres-Bruttobeträge) unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufe 3 abzustellen, um ein kompliziertes Spitzabrechnungssystem zu vermeiden.“

Bei der Bewilligung neuer Trägerförderungen und Erhöhungen muss daher die Dynamisierung für die Folgejahre berücksichtigt werden.

Bei den vom Amt für Gleichstellung geförderten Trägern wird entsprechend der Empfehlung der KGSt in der Regel ein Personalkostenanteil von 90% zugrunde gelegt. Daneben gibt es einzelne Förderungen, die dezidiert auf Sachkosten beschränkt sind und daher nicht dynamisiert werden (KCM, T-I-MS Mietkosten).

b) Befristungen (Sunset Klausel)

Ebenfalls wurde beschlossen, alle Förderungen, auch langfristig gewünschte, grundsätzlich zu befristen. Die weitere Förderung wird von einem rechtzeitig vor Ablauf vorgelegten Antrag des geförderten Trägers abhängig gemacht. Dazu hat der Rat folgendes beschlossen:

„Folgende Regelbefristungen werden festgelegt:

- Dauerförderungen werden auf 8 bis 10 Jahre befristet

- Projektförderungen werden für den Zeitraum des Projektes oder der Maßnahme (in der Regel maximal 3 Jahre) befristet, gleiches gilt für Anschubfinanzierungen bzw. neu aufgelegte Förderungen.
- Sonstige - nicht nur für einen kurzen Zeitraum angedachte Förderungen - werden auf 4 bis 6 Jahre befristet.“

Die Träger Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V., Beratung und Therapie für Frauen e.V., Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e.V. und Caritasverband, Krisen- und Gewaltberatung erbringen eine nach der Istanbul Konvention pflichtige Leistung und werden daher nicht befristet. Sollten, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die Fachberatungsstellen zur häuslichen Gewalt der Träger Frauenhaus und Beratung e.V. und des Sozialdienstes katholischer Frauen Münster e.V. vom Sozialamt zum Amt für Gleichstellung wechseln, gilt dies auch für die beiden Beratungsstellen.

Bei den Trägern mit freiwilligen Aufgaben hat das Amt für Gleichstellung entsprechende Befristungen eingezogen. Diese sind terminlich gestuft, um eine zeitgleiche Befassung mit allen Förderungen zu vermeiden. Um Planungssicherheit für die Träger zu gewährleisten, muss der Antrag – insbesondere, wenn es sich wie 2026/2027 um einen Doppelhaushalt handelt – in der Etatsitzung ein bzw. bei einem Doppelhaushalt zwei Jahre vor Ablauf der Befristung beraten werden. In Haushaltsplanungen, die das Befristungsdatum überschreiten, werden die bisherigen Förderungen provisorisch weitergeführt, um die voraussichtlichen Bedarfe deutlich zu machen.

Im Auftrag
gez.

Claudia Welp